

Notiz Block



Master-Lehrgang Parodontologie

Parodontologische Symptome (Zahnfleischschwund) finden in der zahnärztlichen Praxis oft ungenügende Berücksichtigung. Studien besagen, dass der Großteil der Patienten wegen eines parodontalen Problems zum Zahnarzt kommt. Im März 2008 startet an der Med-Uni Wien der erste in Österreich anerkannte postgraduelle Lehrgang für Parodontologie, der Spezialisten in diesem Fachbereich ausbilden soll. In Österreich wird im Gegensatz zu anderen EU-Ländern die Parodontologie nicht als eigenes Fachgebiet formell anerkannt. Nach wie vor wird dieser Bereich von anderen Disziplinen mitbetreut. Eine Ausnahme stellt die Med-Uni Wien dar, die seit 2001 an der Bernhard Gottlieb Universitätszahnklinik eine eigene Abteilung für Parodontologie führt. Die Stärkung des Fachgebiets würde sowohl Prophylaxe erleichtern als auch die Behandlung verbessern.

www.paromaster.eu

Neue Medien im Unterricht

Im Rahmen der neu gebildeten Pädagogischen Hochschule Wien wurden der Lehrgang „Einsatz von Lernplattformen im Unterricht“ und der Akademielehrgang „E-Learning-Didaktik“ zum kompakten Lehrgang „Neue Medien im Unterricht – E-Learning“ umstrukturiert. Dieser berufs begleitende Lehrgang mit dem Schwerpunkt Methodik/Didaktik bereitet Lehrkräfte aller Schulformen auf die geänderten Rahmenbedingungen im Bildungsbereich vor. Der Lehrgang richtet sich an Lehrkräfte aller Schularten und Schulstufen, die die Möglichkeiten der Neuen Medien unmittelbar im Unterricht erproben und einsetzen wollen. Neben einer Qualifizierung im Bereich Lernplattformen, Medientechnik und -pädagogik wird in schulartenspezifischen

Didaktik-Arbeitskreisen das Zusammenspiel herkömmlicher Unterrichtsmethoden mit E-Learning-Szenarien erarbeitet. Der absolvierte Lehrgang kann im Rahmen des Master-Studiums an der Universität Krems angerechnet werden.

www.e-teaching-austria.at

Techniker für die Gesundheit

Die Fachhochschule Internationales Management Center Krems bietet den neuen Lehrgang „Management für Techniker im Gesundheitswesen“ in Kooperation mit dem Österreichischen Verband der Krankenhaustechniker (ÖVKT) an. Ziel des Lehrgangs ist es, die führenden Gesundheitseinrichtungen Österreichs kennenzulernen und vor Ort mit den Experten aktuelle Problemstellungen zu erörtern. Als Zugangsvoraussetzungen gelten Hochschulreife oder eine einschlägige Berufsausbildung mit Berufserfahrung. Der Lehrgang startet im März 2008.

weiterbildung.fh-krems.ac.at

Lehrgang zum EU-Projektmanager

Projektmanager, Führungskräfte und Wissenschaftler sind in ihrer beruflichen Praxis zunehmend mit komplexen Projekten auf europäischer und internationaler Ebene konfrontiert. Die Fachhochschule St. Pölten bietet einen zweisemestrigen berufsbegleitenden Lehrgang an, der eine fundierte, praxisnahe Ausbildung zum EU-Projektmanager bietet. Organisatorische, rechtliche und interkulturelle Herausforderungen im EU- und internationalen Projektmanagement stehen auf dem Lehrplan. Anhand konkreter Beispiele und Fallstudien aus der Praxis werden die „Dos and Don'ts“ im Management von EU- und internationalen Projekten behandelt. Kosten: 3500 Euro pro Semester. ask

www.fh-st.poelten.ac.at

Nachlass: „Man ist nie zu jung für ein Testament“, sagen Anwälte

Vom Sterben und Erben

Ab 1. August 2008 wird es so gut wie sicher keine Erbschaftssteuer mehr geben. Noch zahlt man fürs Erben – manche mehr, manche weniger. Tipps und Tricks, um zur zweiten Gruppe zu gehören.

Astrid Kasperek

Die vierjährige Julia steht vor dem Kleiderschrank der Mutter, grapscht nach einem bunten Sommerkleid und flötet: „Jö, das ist aber schön. Du Mama, wenn du stirbst, erb' ich das dann?“ Vom Charme und Liebreiz der Kleinen überwältigt, lächelt die Mutter milde und antwortet: „Aber natürlich, mein Schatz, wenn du willst.“ Aufgepasst, liebe Mütter! Mit einem lapidaren „Wenn du willst“ ist es nicht getan. Sofort ein Testament aufsetzen und klar deklarieren, dass Sie Tochter Nummer eins das Kleid vermachen. Denn auch Tochter Nummer zwei hat Anspruch auf die Hälfte des Stückes. Ein böser Geschwisterstreit könnte daraus entstehen.

Niemand denkt gerne ans Sterben. Das Thema Testament ist den meisten Menschen unangenehm. „Doch für ein Testament ist man nie zu jung“, mahnen Notare und Anwälte. Viele halten ein Testament für überflüssig, da ohnehin keine Kinder da sind und somit nur derjenige erbt, der übrig bleibt. Eine Einstellung, die sich vor allem auf unverheiratete Paare fatal auswirken kann. Denn Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht. Falls weder Verwandte noch Testamente vorhanden sind, fällt das Vermögen automatisch an den Staat, auch wenn das Paar seit Jahrzehnten zusammenlebt.

Auch bei verheirateten, aber kinderlosen Paaren kann es ohne Verfügung zu bösen Überraschungen kommen. Plötzlich tauchen weit entfernte Verwandte auf, die man noch nie gesehen hat, und bestehen auf ihrem Erbsanspruch. Nur die Festschreibung des letzten Willens kann dies verhindern.

Tabu-Thema Testament

So wie Erben jemandes Ableben voraussetzt, ist es auch stets mit dem Bezahlen von Steuern verbunden. Doch nicht mehr lange. Denn es ist so gut wie fix: Am 1. August 2008 haucht die Erbschaftssteuer ihr Leben aus. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat das Besteuerungssystem, das im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz geregelt wird, bereits im März 2007 als verfassungswidrig erachtet und aufgehoben. Zur Operation der verfassungswidrigen Bestimmungen wurde der Bundesregierung jedoch eine Reparaturfrist bis 31. Juli 2008 eingeräumt. Bis dahin liegt das Erbschaftssteuergesetz im



Ableben vor dem 1. August 2008 kommt die Erben noch teuer zu stehen und füllt die Säckeln des Finanzministers. Foto: Bilderbox

Wachkoma. Die Reanimationsversuche der SPÖ scheitern bis dato an der aktiven Sterbehilfe seitens der ÖVP. Die Diagnose lautet: Exitus nach Auslaufen der Gnadenfrist Ende Juli. Bis dahin behält ein verfassungswidriges Gesetz seine Gültigkeit und genießt noch dazu Immunität – das heißt, es kann nicht mehr angefochten werden. Das bedeutet für alle, die vor dem 1. August 2008 einen Erbschaftssteuerbescheid erhalten: bezahlen. Rechtsanwalt Herbert Pochieser kritisiert diese „bürgerfeindliche Vorgangsweise des VfGH“ und spricht von einem „Schutzgericht für den Finanzminister“, der noch schnell Steuern einheimsen will. Tipp des Anwalts: sofort eine Aussetzung der Einhebung der Erbschaftssteuer beantragen und einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsfrist stellen. Alle Instanzen durchkämpfen, in der Hoffnung, dass das Verfahren nicht vor dem 1. August abgeschlossen wird.

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach dem Wert des vermachten Vermögens sowie nach dem Verwandtschaftsgrad. So bezahlen Ehepartner und Kinder des Verstorbenen bei einem Nachlass bis zu 7300 Euro zwei Prozent Erbschaftssteuer, während

weit entfernt verwandte oder überhaupt nicht verwandte Erben 14 Prozent der Summe befragen müssen. Der Spitzensteuersatz liegt bei 60 Prozent des geerbten Vermögens (bei mehr als 4,38 Mio. Euro) für weit entfernte Verwandte, dazu zählen auch Lebensgefährten. Spar-Tipp: heiraten. Völlig befreit von der Erbschaftssteuer sind Sparbücher, da sie durch die Kapitalertragssteuer bereits endversteuert sind. Daher: statt Bargeld Sparbücher vermachen.

Genau definiert wird die Höhe der Erbschaft auf Grundlage eines Verlassenschaftsverfahrens. Konten, Wertpapiere und Sachwerte, die in Safes verwahrt werden, fallen grundsätzlich in den Nachlass (Quelle: Konsument-Ratgeber „Erben ohne Streit“) und werden von der Bank zur sofortigen Sicherstellung des Nachlasses gesperrt. Zeichnungsberechtigungen von einer zweiten oder mehreren Personen erlöschen mit dem Todestag, ebenso wie Zutrittsberechtigungen zu Safes, informiert die BA-CA-Expertin Rosemarie Dittrich. Nur über ein Girokonto, das auf zwei Namen lautet und wo zusätzlich eine Einzelverfügung vereinbart wurde, kann der Überlebende weiterhin verfügen.

www.konsument.at